

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten tätigen Einrichtung oder Organisation Tatsachen über die Geschlechtskrankheit eines anderen oder über die sonstigen persönlichen Verhältnisse von Untersuchungs- und Behandlungspflichtigen, die ihm in seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind und an deren Geheimhaltung ein persönliches Interesse besteht, offenbart, ohne dazu gesetzlich verpflichtet oder von seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit zu sein, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§31

Unberechtigte Untersuchung und Behandlung

Wer, ohne Arzt zu sein, die Geschlechtsorgane eines Menschen untersucht oder behandelt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.“

37.

a) § 20 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I Nr. 18 S. 175) erhält folgende Fassung:

„V. Abschnitt Straf-, Ordnungsstraf- und Schlußbestimmungen

»§ 20

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich die ihm auf der Grundlage der §§ 8, 9 oder 12 Abs. 2 auferlegten Pflichten nicht oder nur mangelhaft erfüllt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.“

b) Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

§ 20a

Ordnungsstrafbestimmung¹

(1) Wer vorsätzlich in leichten Fällen des § 20 oder fahrlässig eine dort bezeichnete Handlung begeht oder wer vorsätzlich den Pflichten zuwiderhandelt, die ihm nach den Bestimmungen der §§ 11, 13 und 14 auferlegt werden, oder wer gegen die auf der Grundlage des § 15 erlassenen Bestim-

mungen verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

28.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 22 Abs. 2 Zilf. 4 des Devisengesetzes vom 19. 12. 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574).

1962

29.

a) § 32 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I Nr. 1 S. 2) erhält folgende Fassung:

„Sechster Abschnitt Straf-, Ordnungsstraf- und Schlußbestimmungen

§ 32

Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich

1. den Aufforderungen des Wehrkreis-kommandos zur Erfassung (§ 8) oder Musterung (§§ 10 und 18) oder Dienst-tauglichkeitsuntersuchung (§§ 18 und 27) nicht oder nicht pünktlich Folge leistet
2. als im Ausland lebender Wehrpflichtiger den Aufforderungen der Auslandsver-tretung, die seine Wehrpflicht betreffen, nicht oder nicht pünktlich nachkommt (§ 4)
3. über Veränderungen zur Person dem zuständigen Wehrkreis-kommando oder der Auslandsvertretung nicht unverzüg-lich Mitteilung macht oder der Melde-pflicht vor Verlassen der Deutschen De-mokratischen Republik nicht nach-kommt oder der Anordnung zum Er-scheinen im Wehrkreis-kommando zwecks Berichtigung der Wehrkartei nicht Folge leistet (§ 5)
4. der Mitteilungspflicht über den Wegfall